jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/12/19 2Ob528/58, 7Os278/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1958

Norm

EheG §66

Rechtssatz

Der geschiedenen Gattin kann es nicht verwehrt werden, ihr vorschulpflichtiges Kind selbst zu pflegen und zu erziehen. Die Annahme einer Beschäftigung, die ihr dies unmöglich machen würde, ist ihr nicht zumutbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 528/58
  Entscheidungstext OGH 19.12.1958 2 Ob 528/58
  Veröff: RZ 1959,56
- 7 Os 278/60
  Entscheidungstext OGH 21.04.1961 7 Os 278/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0057382

Dokumentnummer

JJR_19581219_OGH0002_0020OB00528_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at